

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 1 | ausgegeben am 15. Oktober 2013

Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 7. Oktober 2013

Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 7. Oktober 2013

Auf Grund von § 8 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 17. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Satzungen sowie sonstige Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe werden nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 2 Amtliches Bekanntmachungsorgan

(1) Amtliches Publikationsorgan der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sind die „Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe“.

(2) Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe“ erscheinen bei Bedarf und werden jahrgangsweise nummeriert.

(3) Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe“ werden bei der Rektorin geführt. Allen Mitgliedern der Hochschule sowie solchen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, ist auf Verlangen Einsicht zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.

§ 3 Bekanntmachung

(1) Satzungen werden von der Rektorin mit Datum und Unterschrift ausgefertigt und in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.

(2) Die Bekanntmachung ist mit der Ausgabe der „Amtlichen Bekanntmachung“ vollzogen. Der Ausgabetag ist auf der „Amtlichen Bekanntmachung“ zu vermerken.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 23.07.1974 außer Kraft.

Karlsruhe, den 7. Oktober 2013

gez. Dr. Christine Böckelmann
Rektorin